

Mitteilung an Firma Verlag und Druck
zur Veröffentlichung in Nr. **23/2022** des Mitteilungsblattes der Verbandsgemeinde
Kelberg vom **10.06.2022**

Rubrik:	Aus den Ortsgemeinden
Ortsgemeinde:	Bodenbach
Überschrift:	Bauleitplanung der Ortsgemeinde Bodenbach; Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Büchel“; Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 13b i.V.m § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ortsgemeinderat Bodenbach hat in seiner Sitzung am 30.11.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Büchel“ beschlossen und die Planung für die Änderung angenommen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll im vereinfachten Verfahren nach § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB durchgeführt werden.

Anlass für die Ortsgemeinde, die Ausweisung von Wohnbauflächen voranzutreiben ist die Nachfrage nach Baugrundstücken. Es liegen der Gemeinde konkrete Bauwünsche vor. Der Planbereich bietet sich an, da diese Flächen unmittelbar an das Siedlungsgefüge angrenzen. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Von dem Bebauungsplan sind nachstehende Grundstücke betroffen:

Gemarkung Bodenbach

Flur 12 Flurstücke 6/1, 7/1, 11, 12, 126/2 tlw.

(Die Auflistung der Parzellen entspricht dem der Verbandsgemeinde aktuell vorliegenden Stand der digitalen Liegenschaftskarte; diese kann sich aufgrund von Grundstückszusammenlegung bzw. -teilung im Zuge der Flurbereinigung ändern, ohne Auswirkungen auf den Geltungsbereich.)

Die Abgrenzung des vorgesehenen Planbereiches kann dem, der Bekanntmachung beigelegt, Kartenausschnitt entnommen werden.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB aufgestellt werden. Die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren ist im Sinne des § 13a Abs. 1 S. 2 BauGB möglich, da

- eine Grundfläche von weniger als 10.000 m² überplant wird,
- durch die Planung die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließt.

Der Bebauungsplan **"Am Büchel"** wird im beschleunigten Verfahren für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gem. § 13b

BauGB i.V.m. § 13a BauGB ohne eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13a Abs. 4, § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB und § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird für die Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren

- von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB,
- von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- von der Angabe, nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und
- von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB,

abgesehen.

Durch die geplante Änderung wird auch die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet. Weiterhin liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter vor.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Am Büchel“ bestehend aus

- Planzeichnung
- textlichen Festsetzungen
- Begründung
- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG
- Artenschutzrechtliche Voruntersuchung
- Avifaunistische Untersuchung Schwerpunkt Feldlerche
- Maßnahmenblatt Feldlerche

liegt in der Zeit vom

20.06.2022 bis einschließlich 20.07.2022

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kelberg, Dauner Str. 22, -Bauabteilung-, Zimmer 214, während der allgemeinen Dienststunden, öffentlich aus und können nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Frau Neiß, 02692/872-24) eingesehen werden. Aufgrund der andauernden Corona-Pandemie ist das Tragen einer entsprechenden Schutzmaske erwünscht.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kelberg abgegeben werden (z.B. per Schreiben auf dem Postwege oder durch Abgabe bei der Verwaltung, zur Niederschrift, per Fax, per E-Mail, usw.).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 HS 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ergänzend zur vorstehend bekannt gemachten Auslegung die ausgelegten Unterlagen während des Zeitraums der Ausle-

gung auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Kelberg (www.vgv-kelberg.de) unter der Rubrik „Aktuelles: - Offenlage des Bebauungsplanes „Am Büchel““ in elektronischer Form verfügbar sind und eingesehen werden können.

Entsprechend § 4a Abs. 4 BauGB können die ortsübliche Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen auch im zentralen Internetportal des Landes (www.geoportal.rlp.de) eingesehen werden.

Ortsgemeinde Bodenbach
Bodenbach, der 10.06.2022
Thorsten Krämer, Ortsbürgermeister